deutsche pfadfinderschaft sankt georg

dpsg

## Lagerregeln und organisatorische Hinweise an Pfingsten in Westernohe 2024

*Im Einzelfall können die hier aufgeführten Regeln von den grundsätzlichen Regeln auf der Homepage des Bundeszentrums abweichen.*

**ABSPERRUNGEN**
Rot-weißes „Flatterband“, farbige Wimpelketten, Zäune und Hinweisschilder sperren Bereiche ab, die euch vor möglichen Gefahrenzonen schützen sollen und dürfen nicht entfernt werden. Wir bitten dies zu unser aller Schutz zu respektieren und einzuhalten.

**AUFBAU und ABBAU**
Der Aufbau der Zelte kann ab dem 24. Mai 2023 beginnen, der Abbau bis zum 31. Mai 2023 erfolgen. Diese Tage, vor und nach Pfingsten, sind im Pauschalpaket enthalten. Bei Anreise vor Freitagmittag, die Autos bitte zügig entladen und in Absprache mit dem Bauwagen auf den ausgewiesenen Parkplätzen abstellen.

**ALKOHOL**
Pfingsten in Westernohe ist alkoholfrei! Bitte bringt euch keine alkoholischen Getränke mit. Sie sind auf dem Lager verboten.

**ANHÄNGER**
Für alle Anhänger muss bei der Anreise ein Pfand von 20 € hinterlegt werden. Sofern sie z.B. als Lebensmittellager genutzt und komplett in die Zeltkonstruktionen eingebunden werden, wird dies vom jeweiligen Platzstaff geprüft und schriftlich bestätigt. Gegen Vorlage dieser Bestätigung wird am Samstagmorgen zwischen 8 und 13 Uhr das Pfand am Bauwagen erstattet! Alle anderen Anhänger müssen, wie ihre Zugmaschinen, auf dem Parkplatz parken.

**ANKUNFT**
Wenn ihr im Bundeszentrum ankommt, werdet ihr vom Campstaff begrüßt und erhaltet von ihnen weitere Informationen. Auf dem „Altenberg“ findet ihr den Campstaff im roten Bauwagen auf dem Campstaffplatz. Auf dem „Kirschbaum“ sind sie in der Campstaff-Jurte in der Nähe des Bau- und Brennholzlagers anzutreffen. Die Pins erhaltet ihr bei der Anmeldung.

**ANMELDUNG**
Die Anmeldung befindet sich am Eingang des Bundeszentrums (Altenberg). Nach dem Empfang durch den Campstaff erhaltet ihr hier die Pins und könnt bestellte Gasflaschen und Feuerschalen bezahlen. Nachmeldungen und Nachzahlungen können ausschließlich hier vorgenommen werden.

**ANREISE**
Gegen ein Pfand von 20 € dürft ihr zum Entladen für maximal eine Stunde mit eurem KFZ auf das Gelände fahren. Anschließend müsst ihr das Auto auf den ausgewiesenen Parkplätzen abstellen. Generell gilt: Pfingsten in Westernohe ist autofrei! Ausnahmen gelten für Einsatzfahrzeuge des DRK und des Bundesverbandes mit entsprechendem Genehmigungsschreiben in der Windschutzscheibe.

☞ Gruppen für den Zeltplatz „Altenberg“:
Bei der Anreise mit PKW und Transportern folgt bitte ab Rennerod der roten Lilie nach Westernohe und durch Westernohe durch. Biegt links in Richtung Oberrod/Firma Zoth (K46) ab. Dann in Richtung späterer Parkplatz links „ins Feld“ abbiegen und den Schildern bzw. den Hinweisen der Campstaff folgen. **Achtung: Die Zufahrt über die Waldstraße ist NUR für Busse erlaubt!**

☞ Gruppen für den Zeltplatz „Kirschbaum“:
Bei der Anreise mit PKW und Transportern folgt bitte ab Rennerod der blauen Lilie, am Schulzentrum Rennerod vorbei auf das Gelände Kirschbaum und nach dem Ausladen fahrt bitte auf die ausgeschilderten Parkplätze. **Für Busse gilt grundsätzlich: Alle Busse fahren über die Waldstraße ins Bundeszentrum (Navi: Zum Weitstein 50 | 56479 Westernohe). Dort wird alles und jeder ausgeladen und weiter transportiert.**

**AUFSICHTSPFLICHT**
Die Aufsichtspflicht für minderjährige Kinder und Jugendliche obliegt den jeweiligen Gruppenleiter*innen.

**BANNERKLAU & ÜBERFÄLLE**
Bannerklau und Überfallen anderer Teilnehmenden bzw. Gruppen ist an Pfingsten in Westernohe unerwünscht und verboten.

**BAUHOLZ**
Bauholz wird zur Verfügung gestellt und kann am Bauholzlager in Empfang genommen werden. Das Bauholzparadies ist meistens abgeschlossen. Bitte meldet euch dann am Bauwagen. Bauholz darf nicht (zerschnitten,) zersägt oder verbrannt werden. Bauholz darf, genau wie Brennholz, ausschließlich zu Fuß transportiert werden. Nach dem Abbau ist das Bauholz wieder entsprechend seiner Markierung einzuräumen. Ein Campstaff hilft dabei.

**BRENNHOLZ**
Wird für euch bereitgestellt und ist im Preis inbegriffen. Bitte holt immer nur so viel Brennholz, wie ihr an einem Tag/Abend verfeuert. Brennholz darf, genauso wie Bauholz, ausschließlich zu Fuß (neudeutsch: händisch) transportiert werden!

**BROT, BRÖTCHEN & BAGUETTES**
Brot, Brötchen und Baguettes können vor Pfingsten in der Online-Anmeldung gleich mitbestellt werden! Die Abholung der Bestellungen ist am Samstag-, Sonntag- und Montagmorgen jeweils zwischen 8 und 10 Uhr beim Campstaff im ehemaligen Kochhaus gegenüber des Campstaffplatzes (Altenberg) bzw. an der Campstaff-Jurte (Kirschbaum) möglich. Bitte denkt daran, dass alle online bestellten Backwaren für euch produziert wurden und euch somit auch in Rechnung gestellt werden.

**BUS UND BAHN**
Nächster Regionalbahnhof ist Westerburg, von dort geht es mit den Linien 116 oder/und 480, 481, 484 nach Rennerod. Vom ICE-Bahnhof Montabaur fahren die Linien 116 und 480 und ab Limburg-Süd die Linie LM15 nach Rennerod. Lagergruppen mit dem Ziel „Kirschbaum“ können den Zeltplatz von Rennerod aus in ca. 45 Minuten zu Fuß gut erreichen, Gruppen die auf dem „Altenberg“ untergebracht sind, gehen entsprechend über den „Kirschbaum“ weiter zum „Altenberg“.

**CAFÉ** Es wird ein Café auf dem Altenberg geben. Das Café auf dem Altenberg befindet sich wieder auf seinem bewährten Platz, gegenüber des Bienenhauses. Die genauen Öffnungszeiten werdet ihr vor Ort erfahren. An allen drei Abenden wird spätestens, zu Beginn der Nachtruhe, um 24 Uhr geschlossen!

**CAMPSTAFF**
Das sind die Helfer*innen , an die ihr euch mit Fragen und Problemen wenden könnt. Ihr erkennt sie an den gelben Halstüchern und findet sie arbeitender Weise auf dem gesamten Bundesgelände und am Bauwagen auf dem „Altenberg“ oder in der Campstaff-Jurte, nahe des Bau- und Brennholzlagers, auf dem „Kirschbaum“.

**ERSTE HILFE**
Während des gesamten Pfingstwochenendes sind Sanitäter*innen des **DRK auf dem Platz**. Ihr findet sie im Jagdhaus und für Notfälle telefonisch unter **02664-50729.**

**ESSGESCHIRR/ESSBESTECK**
Bitte benutzt auf dem Lager kein Einweggeschirr oder -besteck. Deswegen bringt bitte euer Lagergeschirr mit und spült es in den mitgebrachten Spülwannen. *Das Rüsthaus hält hier einige Angebote für euch in der Turnhalle bereit, falls ihr noch Lagergeschirr oder –besteck benötigt.* Kaltes Wasser bekommt ihr an den Außenwasserstellen der Waschhäuser. Zum Spülen müsst ihr das Wasser selber erhitzen. Bitte reinigt nach Gebrauch die Betonwannen, Abflüsse und das Umfeld der Topfspülen an den Waschhäusern von Speiseresten. Dankeschön!

**FEUERSTELLEN**
Unser Zeltplatz ist ringsum von Wald umgeben. Daher darf nur an den dafür vorgesehenen, bestehenden Feuerstellen Feuer gemacht werden. Diese Feuerstellen müssen mit Steinen eingefasst sein. Alternativ könnt ihr auch Feuerschalen benutzen. Die Feuerstellen dürfen nicht größer als 60 cm im Durchmesser sein. Denkt bitte daran, eine Feuerwache einzuteilen. Feuerschalen können gegen ein Pfand von 20 € in der Anlieferung (Materiallager) ausgeliehen werden.

**FUNDBÜRO**
Im Bauwagen des Campstaff auf dem „Altenberg“ und in der Campstaff-Jurte auf dem „Kirschbaum“ gibt es ein Fundbüro. Hier könnt ihr auch gefundene Sachen abgeben und nach verlorenen Sachen fragen.

**GETRÄNKE**
In den Cafés können kostengünstig Getränke (Mineralwasser, Apfelsaftschorle, Limo, Cola, fair gehandelter Kaffee und Tee) gekauft werden.

**HAFTUNG**
Da das Gelände sehr groß, öffentlich zugänglich und nicht zu 100 % zu bewachen ist, bitten wir euch, keine wertvollen Gegenstände mitzubringen. Wir übernehmen keine Haftung für entwendete oder verlorene Gegenstände.

**HAUSRECHT**
Bei groben Verstößen gegen diese Regeln kann die Hausleitung von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Gruppen, aber auch Einzelpersonen, vom Gelände des DPSG-Bundeszentrums verweisen.

**HELFER*INNEN** siehe unter ☞ CAMPSTAFF

**HUNDE**
Hunde sind an Pfingsten im Bundeszentrum nicht erlaubt. Notwendige „im Dienst befindliche“ Begleithunde sind davon natürlich ausgenommen, müssen aber vorher beim Veranstalter gemeldet werden.

**INFORMATIONEN**
Alle Informationen bekommt ihr an der Anmeldung oder beim Campstaff auf dem Platz.

**JURTENBAUTEN**
Alle Zeltbauten über 75 m² Grundfläche gelten als „fliegende Bauten“ und müssen daher im Vorfeld angemeldet werden. Die Anmeldung muss bei der Kreisverwaltung des Westerwaldes erfolgen. Ansprechpartner ist hier Herr Mohr (https://www.westerwaldkreis.de/baugenehmigung-bauvoranfragen-bauaufsicht.html.)

**KÜHLSCHRANK**
Auf der asphaltierten Fläche zwischen Brennholzlager und Campstaffplatz auf dem „Altenberg“ und am Waschhaus auf dem „Kirschbaum“ findet ihr während des Pfingstlagers jeweils einen Kühlanhänger, der für alle Gäste offen zugänglich ist. Ihr könnt dort in möglichst stabilen und markierten Kisten Kühlgut einstellen.

**MENSCHEN MIT BEHINDERUNG**
Eine barrierefreie Toilette findet ihr im Waschhaus I und im WC-Container am Café. Wenn es Fragen oder Probleme gibt, wendet euch bitte an den Campstaff (erkennbar an den gelben Halstüchern).

**MÜLL**
Hier greift das Verursacherprinzip: Wer ihn verursacht, entsorgt ihn sachgemäß. Grundsätzlich gilt es, Müll zu vermeiden und den anfallenden Müll zu sortieren:
☞ Kompost
Nur rohe und unzubereitete Lebensmittel sowie Kaffee und Tee kommen auf die Komposthaufen, die an den Waschhäusern zu finden sind. Eine genaue Liste hängt an den Komposthaufen.
☞ Papier
Nichtbeschichtetes Papier kann in geringen Mengen verbrannt werden.
☞ Verpackungen
Leere gelbe Säcke erhaltet ihr bei eurem Platzstaff. Volle gelbe Säcke und Glas gebt ihr an den Müllsammelstellen zu den Öffnungszeiten Samstag und Sonntag von 10 - 12 Uhr sowie von 16 - 18 Uhr und am Montag zwischen 8 Uhr und ca. 12 Uhr ab. Auf dem „Altenberg“ ist die Müllsammelstelle am Busparkplatz, auf dem „Kirschbaum“ gegenüber dem Campstaffplatz zu finden.
☞ RE-FOOD-Tonnen
Für gekochte, bzw. zubereitete Lebensmittelreste stehen die Re-Food-Tonnen an den Waschhäusern bereit.
☞ Restmüll
Diesen nehmt ihr mit nach Hause oder wir entsorgen ihn für 10 € je Sack für euch. Bei weiteren Fragen wendet euch an den Campstaff.

**NACHTRUHE**
Von 24 bis 7 Uhr sind wir auf dem Platz so leise, dass alle Teilnehmenden schlafen können. Alle Lärmquellen sind um diese Uhrzeit auszustellen und Gespräche und Gesang auf Zimmerlautstärke zu reduzieren. Ab 2 Uhr herrscht absolute Ruhe auf dem Platz. Bitte nehmt zusätzlich auch außerhalb dieser Uhrzeiten auf die Bedürfnisse der angrenzenden Gruppen – insbesondere von Kindergruppen – Rücksicht.

**NOTRUF**
Im Notfall ruft bitte **110 für die Polizei** oder **112 für die Feuerwehr** an. Die Lagerleitung ist über das **Notfall-Handy** des Bundeszentrums mit der Rufnummer **0176-14699980** (keine SMS/Textnachrichten!) rund um die Uhr zu erreichen.
Die Mitarbeitenden des Deutschen Roten Kreuzes **DRK** erreicht ihr unter **0 26 64 – 5 07 29** im Jagdhaus.

**ÖKOLOGIE**
Bitte geht schonend mit unseren Ressourcen um. Dazu gehört u. a. Wasser sparen (keine Pools oder Ähnliches aufbauen), aber auch nachhaltiger Umgang mit dem Gelände (keine Gräben, Kühlschranklöcher, Feuerstellen, Pools etc.).

**PARKPLATZ** ☞ siehe unter ANREISE

**PRESSE- UND ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**
Die Anlaufstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit befindet sich im Hans-Fischer-Haus am Eingang zum Bundeszentrum.

**RAUCHEN**
Das Bundeszentrum ist eine rauchfreie Einrichtung. Geraucht werden darf nur an den ausgewiesenen Raucherecken (s. Lageplan). Shishas und E-Zigaretten fallen auch unter das Rauchverbot.

**RÜCKSICHTNAHME**
Rücksichtnahme ist keine Frage der Uhrzeit. Bedenkt bei all eurem Handeln, dass an Pfingsten sehr viele Menschen mit unterschiedlichen Interessen auf dem Platz zusammenkommen und nehmt entsprechend Rücksicht auf die Bedürfnisse der Anderen. Haltet speziell akustische Emissionen, wie Produzieren und Konsumieren von musikalischen Darbietungen, „im Rahmen“. Danke.

**RÜSTHAUS**
Ihr findet den Rüsthaus Shop zentral in der Sporthalle auf dem Altenberg. Hier bekommt ihr vom Klufthemd über Abzeichen bis zum Fahrtenmesser das Artikelsortiment präsentiert und könnt alles live anschauen, anprobieren und sofort mitnehmen. Öffnungszeiten: Fr. 18 - 21 Uhr, Sa. 10 - 19 Uhr, So. 10 – 18.30 Uhr, Mo. 10 – 12.30 Uhr.
Für die Sammelbesteller*innen bietet das Rüsthaus die Möglichkeit zum Austausch und zur Begegnung. Die Uhrzeit findet ihr auf dem Aushang an der Sporthalle. **So manches Schnäppchen wartet dort auch auf euch!** ☺ Weitere Infos zum Pfadfindersortiment unter www.ruesthaus.de

**STAFF** ☞ siehe unter CAMPSTAFF

**STROMAGGREGATE**
Kurz und präzise: Sie sind an Pfingsten in Westernohe verboten!

**SPÜLEN** ☞ siehe unter ESSGESCHIRR/ESSBESTECK

**VERMISSTE KINDER**
Wenn ihr Teilnehmende vermisst oder du selbst verloren gegangen bist, melde dich bitte beim Campstaff im roten Bauwagen auf dem „Altenberg“ oder in der Campstaff-Jurte auf dem „Kirschbaum“.

**WASCHSTELLEN**
In den Waschhäusern putzen wir unsere Zähne und waschen unsere Körper, aber spülen nicht unser Geschirr!

**ZELTE**
Die Zelte der anderen sind tabu!

# Allgemeine Teilnahme-Reisebedingungen (AGB)
## Bundesverband Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg | Bundesamt Sankt Georg e. V.
## Pfingsten in Westernohe 2024| 17. bis 20. Mai 2024
## PAUSCHALREISEVERTRAG

**Liebe Pfadfinder*innen,**
**sehr geehrte Teilnehmer*innen!**
Die nachfolgenden Bestimmungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen der Kundschaft bzw. der reisenden Person bzw. dem*der Teilnehmer*in (im Folgenden „Teilnehmende“) und des Bundesverbands der Deutschen Pfadfinderschaft Sankt Georg | Bundesamt Sankt Georg e. V. (im Folgenden „Veranstalter“) ab dem 01.07.2018 zu Stande kommenden Pauschalreisevertrags. Sie ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651a-y Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sowie Artikel 250 und 252 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) und füllen diese aus. Bitte lest/lesen Sie diese Reisebedingungen vor eurer/Ihrer Buchung sorgfältig durch!
Für Buchungen von Teilnehmenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Mobilitätseinschränkungen gilt, dass wir uns bemühen, Teilnehmenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Behinderungen oder Mobilitätseinschränkungen die Reise zu ermöglichen. Hierzu bitten wir aber dringend darum, uns bei der Buchung genaue Angaben über Art und Umfang zu geben, damit wir prüfen können, ob die Teilnahme möglich ist.

### 0. Allgemeines
Minderjährige Kinder- und Jugendliche müssen mindestens von einer für die Aufsicht verantwortlichen Person begleitet werden. Die AGBs schließen die für das Pfingstlager in Westernohe geltende Lagerregeln (http://s.dpsg.de/piwlagerregeln) ein und werden durch Vertragsabschluss anerkannt.

### 1. Zustandekommen des Reisevertrags | Anmeldung/Bestätigung
Mit der schriftlichen Anmeldung über https://pfingsten.dpsg.de bieten die Teilnehmenden – soweit minderjährig vertreten durch den gesetzlichen Vertretungsberechtigten[1] – dem Veranstalter verbindlich den Abschluss eines Reisevertrages an. Grundlage dieses Angebotes sind die Reise- und Veranstaltungsausschreibungen sowie die ergänzenden Informationen des Veranstalters für die jeweilige Reise/Veranstaltung. Voranfragen und Reservierungen über Telefon und/oder Internet sind stets unverbindlich. Vor der Buchung erhalten die Teilnehmenden alle notwendigen Informationen.
Die Anmeldung erfolgt durch die Teilnehmenden auch für alle in der Anmeldung aufgeführten Mitreisenden, für deren Vertragsverpflichtungen die Teilnehmenden wie für die eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen wird.
Der Reisevertrag mit den Teilnehmenden kommt durch die schriftliche Anmeldebestätigung/Reisebestätigung des Veranstalters an die Teilnehmenden zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter den Teilnehmenden die schriftliche Anmeldebestätigung/Reisebestätigung übermitteln.
Die Anmeldung von Teilnehmenden mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen ist mit genauen Angaben über Art und Umfang der Beeinträchtigungen zu versehen, damit der Veranstalter prüfen kann, ob eine Teilnahme und Anmeldebestätigung/Reisebestätigung möglich ist. Sollten dem Veranstalter solche Angaben nicht gemacht werden, kann keine Anmeldebestätigung/Reisebestätigung erfolgen, also kein Reisevertrag abgeschlossen werden.
Der Reisevertrag kommt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung/Reisebestätigung des Veranstalters zustande, entsprechend der Erfordernisse, die sich aus dem BGB ergeben. Nach Vertragsabschluss wird der Veranstalter den Teilnehmenden eine schriftliche Anmeldebestätigung/Reisebestätigung übermitteln.
Hierzu ist er nicht verpflichtet, wenn die Buchung durch die Teilnehmenden weniger als 7 Kalendertage vor Reisebeginn erfolgt. Weicht der Inhalt der Anmeldebestätigung/Reisebestätigung vom Buchungsinhalt ab, liegt ein neues Vertragsangebot vor, an welches der Veranstalter für einen Zeitraum von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn die Teilnehmenden dieses durch ausdrückliche Annahmeerklärung bestätigt bzw. durch konkludentes Verhalten, insbesondere durch die Vornahme der Anzahlung bzw. Restzahlung, annimmt.
Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen, den Reisepreis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmendenzahl und die Stornopauschalen (gem. Artikel 250 § 3 Nummer 1, 3 bis 5 und 7 EGBGB) werden nur dann nicht Bestandteil des Pauschalreisevertrages, sofern dieses zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

### 2. Abschluss des Pauschalreisevertrages, Verpflichtung der Teilnehmenden
Für alle Buchungswege gilt: Grundlage des Angebots vom Veranstalter und der Buchung der Teilnehmenden sind die Beschreibung des Pauschalangebots und die ergänzenden Informationen, soweit diese der Kundschaft bei der Buchung vorliegen (Hinweis: www.dpsg.de oder https://tool.dpsg.de/anmeldung/ oder www.bundeszentrum.dpsg.de).
Teilnehmende haften für alle vertraglichen Verpflichtungen von Mitreisenden der Gruppe, wenn die Buchung durch diese Person vorgenommen wird, wie für die eigenen, soweit eine entsprechende Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen wird

[1] Der Veranstalter übernimmt für allein reisende Minderjährige keine Betreuungsleistung. Diese liegt bei der Leitung der Gruppe.

sowie bei Buchung von Gruppen ohne Angabe der Namen der Mitreisenden durch eine angemeldete Person sowie der Buchung von geschlossenen Gruppen durch eine*n Gruppenanmelder*in.[2]
Der Veranstalter übermittelt den Teilnehmenden auf Grundlage des Buchungswunsches ein Reiseanmeldeformular (Online-Tool limesurvey bzw. piw-Anmeldetool für Großveranstaltungen) zusammen mit diesen Reisebedingungen/AGB und dem Formblatt zur Unterrichtung von Reisenden gem. Artikel 250 EGBGB. Buchungen der Teilnehmenden erfolgen sodann mit dem Vertragsformular. Mit der Buchung bieten die Teilnehmenden den Abschluss des Reiseleistungsvertrages verbindlich an. An die Buchung sind die Teilnehmenden gebunden. Dem Veranstalter steht frei, diese Buchung anzunehmen. Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Anmeldebestätigung/Reisebestätigung (Annahmeerklärung) zustande. Die Anmeldebestätigung/Reisebestätigung wird den Teilnehmenden durch den Veranstalter auf elektronischem Wege übersandt.
Die zur Durchführung der Onlinebuchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben. Rechtlich maßgeblich ist ausschließlich die deutsche Sprache. Soweit der Vertragstext im Onlinesystem gespeichert ist, werden die Teilnehmenden darüber und über die Möglichkeit des späteren Abrufes des Vertragstextes unterrichtet. Mit Bestätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen“ bieten die Teilnehmenden den Abschluss des Pauschalreisevertrages verbindlich an. An dieses Vertragsangebot ist die Person drei Werktage ab elektronischer Erklärung gebunden. Den Teilnehmenden wird der Eingang der Buchung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt. Der Vertrag kommt durch Zusendung der Reisebestätigung durch den Veranstalter zustande.
Der Veranstalter weist darauf hin, dass nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 312 Abs. 7, 312g, Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 BGB) bei Pauschalreiseverträgen nach § 651a und § 651c BGB die im Fernabsatz (Briefe, Kataloge, Telefonanrufe, E-Mails, Fax, über Mobilfunkdienst versendete Nachrichten, Onlinedienste, Rundfunk und Telemedien) abgeschlossen wurden, kein Widerrufsrecht besteht, sondern lediglich die gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte gelten, insbesondere das Rücktrittsrecht gemäß § 651h BGB. Ein Widerrufsrecht besteht jedoch, wenn der Vertrag über Reiseleistungen nach § 651a BGB außerhalb von Geschäftsräumen geschlossen ist. Es sei denn, die mündlichen Verhandlungen, auf denen der Vertragsabschluss beruht, sind auf vorhergehende Bestellung der Verbrauchenden geführt worden; im letztgenannten Fall besteht ein Widerrufsrecht ebenfalls nicht.

**3. Zahlung des Reisepreises**
Mit Erhalt der Buchungsbestätigung und des Reisepreissicherungsscheins im Sinne des § 651 k BGB ist die Zahlung des Gesamtreisepreises fällig. Der Reisesicherungsschein wird vor der Vernanstaltung per eMail zugesendet. Die Zahlung für die Teilnahme an der Veranstaltung wird via Lastschriftverfahren durch den BSG e. V. getätigt. Ein entsprechendes Lastschriftmandat wird online bei der Anmeldung dem BSG e. V. erteilt.. Die Abbuchung für den Frühbuchertarif erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldeschluss, die Abbuchung für den Normalbuchertarif erfolgt ebenfalls innerhalb von 4 Wochen nach Anmeldeschluss Gerät der*die Teilnehmer*in mit der Zahlung des Reisepreises um mehr als 15 Tage in Verzug, behält sich der Veranstalter vor, nach erfolgter Mahnung mit Fristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall kann der*die Teilnehmer*in mit Rücktrittskosten entsprechend Abschnitt 5 belastet werden.

**4. Leistungsänderungen**
Die in den Prospekten/auf der Webseite enthaltenen Angaben sind für den Veranstalter bindend. Bezüglich der Reiseausschreibung behält sich der Veranstalter in Übereinstimmung mit § 4 Abs.2 BGB-InfoV ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Ausschreibungen zu erklären, über die der*die Teilnehmer*in vor Buchung informiert wird. Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von dem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages (z. B. Änderungen des Programmablaufs), die nach Vertragsabschluss notwendig werden und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den*die Teilnehmer*in über Leistungsänderungen oder -abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird der Veranstalter dem*der Teilnehmer*in eine kostenlose Umbuchung oder einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

**5. Rücktritt**
Der*die Teilnehmer*in kann jederzeit vor Reisebeginn von der Reise zurücktreten. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Es wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich, per Fax oder per E-Mail zu erklären. Im Falle des Rücktritts der teilnehmenden Person kann der Veranstalter Aufwandsersatz nach Maßgabe folgender Stornokosten pro angemeldeter Person verlangen, sofern nicht der Beweis erbracht wird, dass dem Veranstalter geringere Kosten entstanden sind oder sofern der Grund des Rücktritts nicht in einer vom Reiseveranstalter nach Zustandekommen des Vertrags angeordneten Verschärfung des Hygienekonzepts liegt, die nicht durch gesetzliche oder behördliche Regelungen vorgegeben ist.
Erfolgt die Abmeldung ab dem 01. April 2024, so wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 fällig. Bei späterem Rücktritt ist der Ersatzanspruch unter Berücksichtigung der gewöhnlich ersparten Aufwendungen und möglichen anderweitigen Verminderungen pauschaliert und beträgt wie folgt:
- Rücktritt / Stornierung bis zum 31. März 2024: Kostenfreie Stornierung möglich (0% des Reisepreises)
- Rücktritt / Stornierung ab 01. April 2024: Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00
- Rücktritt / Stornierung ab dem 42. Tag vor Reisebeginn oder bei Nichtantritt der Reise: 95 % des Reisepreises.

Bis zum Reisebeginn kann der*die Teilnehmer*in verlangen, dass statt seiner*ihrer eine andere Person in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. In

[2] Bspw. eine Personenmehrheit, bei der der Vertrag über die Unterkunfts- und Reiseleistungen mit einer Institution, einem Verein, einer Firma oder sonstigen rechtsfähigen Träger erfolgt oder eine nicht rechtsfähige Personenmehrheit, die in satzungsmäßigen Bestimmungen der DPSG sowie in Ausschreibungen und Angeboten als Gruppe bezeichnet ist oder jede Personenmehrheit, unabhängig von deren Personenzahl, Rechtsfähigkeit und Status für deren Buchung die Anwendung dieser Zusatzbedingungen ausdrücklich vereinbart wurde.

diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von EUR 5,00 fällig. Der Veranstalter kann dem Eintritt der teilnehmenden Person widersprechen, wenn diese*r den besonderen Erfordernissen nicht genügt oder ihrer*seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt eine weitere Person in den Vertrag ein, so haftet die Person und der*die Teilnehmer*in dem Veranstalter gegenüber als Gesamtschuldner*in für den Reisepreis und die durch den Eintritt der weiteren Person entstehenden Mehrkosten.

**7. Kündigung infolge höherer Gewalt**

Erschwerungen, Gefährdungen oder Beeinträchtigungen erheblicher Art durch nicht vorhersehbare Umstände wie Krieg, innere Unruhen, Pandemien, Epidemien, hoheitliche Anordnungen (Entzug der Landesrechte, Grenzschließungen), Naturkatastrophen, Havarien, Zerstörung von Unterkünften oder Gleichwertiges berechtigen den Veranstalter und den*die Teilnehmer*in zur Kündigung. Wird der Vertrag gekündigt, so kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Reise noch zu erbringenden Leistungen Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist im Kündigungsfalle zur Rückbeförderung verpflichtet, falls der Vertrag die Beförderung mitumfasst. Mehrkosten der Rückbeförderung, soweit im Vertrag enthalten, tragen der Veranstalter und der*die Teilnehmer*in je zur Hälfte. Alle übrigen Mehrkosten muss der*die Teilnehmer*in tragen. Für den Fall, dass die Gesamt-Teilnehmendenzahl aufgrund von pandemiebedingten, gesetzlichen oder behördlichen Vorgaben reduziert werden muss, erklärt sich der*die Teilnehmer*in damit einverstanden, dass der Veranstalter per Los entscheidet, welchen der angemeldeten Teilnehmenden die Teilnahme gekündigt wird.

**8. Obliegenheiten der teilnehmenden Person**

Mängelanzeige: Der*die Teilnehmer*in ist verpflichtet, bei eventuell auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen alles Zumutbare zu unternehmen, um zu einer Behebung der Störung beizutragen und eventuell entstehenden Schaden gering zu halten oder zu vermeiden. Daraus ergibt sich insbesondere die Verpflichtung der teilnehmenden Person, die Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung anzuzeigen. Sollte eine örtliche Reiseleitung nicht existieren oder nicht zu erreichen sein, ist die Beanstandung dem Veranstalter telefonisch, per E-Mail oder Fax zur Kenntnis zu bringen, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können, die Beanstandungen zu überprüfen und ggf. für Abhilfe zu sorgen. Die Reiseleitung hat nicht die Befugnis, Ansprüche anzuerkennen und rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Unterlässt es der*die Teilnehmer*in schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so ist der Anspruch auf Minderung ausgeschlossen.
Bei Reisegepäck sind Verlust und Beschädigungen unverzüglich dem Beförderungsunternehmen anzuzeigen. Das Beförderungsunternehmen ist zur Ausstellung einer schriftlichen Bestätigung verpflichtet. Ohne Anzeige besteht die Gefahr eines Anspruchsverlustes.
Kündigung: Wird die Reise infolge eines Reisemangels erheblich beeinträchtigt, so kann der*die Teilnehmer*in den Vertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn ihm*ihr die Reise infolge eines solchen Mangels aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist. Die Kündigung ist erst zulässig, wenn der Veranstalter bzw. seine Beauftragten (Reiseleitung) eine ihnen von der teilnehmenden Person bestimmte angemessene Frist haben verstreichen lassen, ohne Abhilfe zu leisten. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe unmöglich ist oder vom Veranstalter bzw. seinen Beauftragten (Reiseleitung) verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch ein besonderes Interesse der teilnehmenden Person gerechtfertigt wird.

**9. Versicherungen sowie Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften**

Für die Dauer der Freizeitmaßnahme sind alle Teilnehmenden im Rahmen einer Unfall- und Haftpflichtversicherung versichert. Für Reisen in Staaten außerhalb der EU empfiehlt der Veranstalter dem*der Teilnehmer*in den Abschluss einer Zusatz-Auslandskrankenversicherung. Der Veranstalter selbst ist im Rahmen einer Haftpflichtversicherung für Reiseveranstalter sowie einer Insolvenzversicherung versichert.
Der Veranstalter unterrichtet den*die Teilnehmer*in vor Vertragsabschluss über die jeweils im Zielland geltenden Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften sowie über deren eventuelle Änderungen vor Reiseantritt. Nicht-EU-Staatsangehörige erhalten durch das zuständige Konsulat Auskunft. Dabei wird davon ausgegangen, dass keine Besonderheiten in der Person der teilnehmenden Person und eventueller Mitreisender (z. B. Doppelstaatsangehörigkeit, Staatenlosigkeit) vorliegen.
Der*die Teilnehmer*in ist selbst verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente, die Durchführung eventuell erforderlicher Impfungen sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten, gehen zu seinen Lasten. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter schuldhaft nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.
Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der*die Teilnehmerin den Veranstalter mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

**10. Haftungsbeschränkung**

Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt,
a) soweit ein Schaden der teilnehmenden Person weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder
b) soweit der Veranstalter für einen dem*der Teilnehmer*in entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist. Die deliktische Haftung des Veranstalters für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Diese Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Teilnehmer*in und Reise. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche im Zusammenhang mit Reisegepäck nach dem Montrealer Übereinkommen bleiben von der Beschränkung unberührt.

**11. Ausschluss von Ansprüchen und Verjährung**
Ansprüche der teilnehmenden Person wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung sind innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber dem Veranstalter unter der unten angegeben Anschrift geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der*die Teilnehmer*in Ansprüche geltend machen, wenn er*sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Dies gilt jedoch nicht für die Frist zur Anmeldung von Gepäckschäden; Zustellungsverzögerungen bei Gepäck oder Gepäckverlust im Zusammenhang mit Flügen sind binnen 7 Kalendertagen bei Gepäckverlust bzw. binnen 21 Kalendertagen bei Gepäckverspätung nach Aushändigung zu melden.
Ansprüche des Reisenden nach den §§ 651 c bis f BGB, ausgenommen solche wegen Körper- und Gesundheitsschäden, verjähren nach einem Jahr. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Hat der*die Teilnehmer*in solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Veranstalter die Ansprüche schriftlich zurückweist. Ansprüche aus unerlaubter Handlung verjähren in drei Jahren.

**12. Verwendung personenbezogener Daten**
Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Zusammenhang mit deiner/Ihrer Teilnahme an unseren Veranstaltungen erheben, unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Deine/Ihre Daten werden von uns weder veröffentlicht, noch unberechtigt an weitere Personen weitergegeben. Nutzung deiner/Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt nur zu den genannten Zwecken und in dem zur Erreichung dieser Zwecke erforderlichen Umfang. Deine/Ihre Teilnahme an der gebuchten Veranstaltung erfordert eine Registrierung und weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, beispielsweise eine längerfristige Speicherung deines/Ihres Namens, deiner/Ihrer Adresse (einschl. E-Mail) und weiterer Kontaktdaten, u. a. um deinen/Ihren Teilnehmendenplatz zu reservieren und deine/Ihre Teilnahme sowie die sich anschließende Prüfung zu administrieren. Mit der Anmeldung willigst du/willigen Sie ein, dass wir diese Daten abspeichern. Diese Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Dir/Ihnen steht ein Auskunftsrecht bezüglich der über dich/Sie gespeicherten personenbezogenen Daten und ferner ein Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Sperrung und Löschung zu. Mit deiner/Ihrer Anmeldung willigst du/willigen Sie in die vorab beschriebene Datenspeicherung und -verwendung ein.
Während der Veranstaltung werden hauptsächlich zu Dokumentationszwecken digitale Ton- und Bildaufnahmen von Teilnehmenden gefertigt. Dazu werden im Vorfeld Einverständniserklärungen eingeholt.

**14. Gerichtsstand | Alternative Streitbeilegung: Rechtswahl- und Gerichtsstandvereinbarung**
Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für Vollkaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts und für Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, sowie für Passiv-Prozesse ist der Sitz des Veranstalter. Beides gilt nur dann nicht, wenn internationale Übereinkommen zwingend etwas anderes vorschreiben. Der Veranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Veranstalter verpflichtend würde, informiert der Veranstalter die Verbraucher*innen hierüber in geeigneter Form. Der Veranstalter weist für alle Reiseverträge, die im elektronischen Reiseverkehr geschlossen wurden, auf die europäische Online-Streitbeteiligungs-Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/ hin.
Für Kund*innen, die nicht Angehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder Schweitzer Staatsbürger*innen sind, wird für das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis zwischen der Person und dem Veranstalter ausschließlich Geltung deutschen Rechts vereinbart. Solche Kund*innen können den Veranstalter ausschließlich an dessen Sitz verklagen.

**(Reise-)Veranstalter ist:** Bundesverband Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg | Bundesamt Sankt Georg e. V. | Bismarckplatz 7/7a| 41061 Mönchengladbach| Rechtsträger: Bundesamt Sankt Georg e. V. | Vereinsregister Neuss Nr. 1499 Vertretungsberechtigt ist der Vereinsvorstand: Annkathrin Meyer, Joschka Hench, Matthias Feldmann. Geschäftsführender Vorsitzender: Joschka Hench. Eingetragene Geschäftsführer: Dr. Manuel Ganser | Telefon: +49 2161 91 82 38 0| E-Mail: pfingsten@dpsg.de | www.dpsg.de

*Stand: Mönchengladbach, 01/2024*